

www.thaff-thueringen.de



Dokumentation

Auf dem Weg zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz
11. Dezember 2018 | Erfurt

Eröffnung & Murmelrunde

- Zuwanderung und nachhaltige berufliche Integration von Menschen aus dem Ausland sind wichtige Bausteine bei Deckung des zunehmenden Fachkräftebedarfs
- aktuelle Situation: Zuzug ausländischer Arbeits- und Fachkräfte wird durch komplexe rechtliche Rahmenbedingungen erschwert
- Vor diesem Hintergrund hat Bundesregierung im Koalitionsvertrag die Erarbeitung eines Einwanderungsgesetzes festgeschrieben
→ Ausgangspunkt: Orientierung an Bedarfen der Wirtschaft

- Schwerpunkte des 5. ThAFF-Netzwerkforums:
 - Ausblick auf das Fachkräfteeinwanderungsgesetz
 - Einblick in den wissenschaftlichen Diskurs zum Thema
→ Vorstellung des „Halleschen Entwurfs zur Neuordnung der Dogmatik des Aufenthaltsrechts“

- Einstieg mit Murmelrunde
 - jeweils 5-minütiges Gespräch mit Sitznachbarn
 - Vorstellung
 - Warum Interesse am Fachkräfteeinwanderungsgesetz?

Auf dem Weg zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz

1. Alternativen zum Kommenden - Eine neue Systematik - Der Hallesche Entwurf zur Neuordnung der Dogmatik des Aufenthaltsrechts

(Robert Nestler | Forschungsstelle Migrationsrecht der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg & Rights Beyond Borders)

→ Präsentation im Anhang

Hinweis

Der Vortrag von Herrn Nestler bot einen Einblick in den wissenschaftlichen Diskurs im Bereich des Zuwanderungsrechts. Der „Hallesche Entwurf“ ist ein Vorschlag zur Neuordnung des Aufenthaltsrechts, der in dieser Form keinen Einfluss auf die Erarbeitung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes hat.

- Ausgangspunkt/aktuelle Situation:
 - im Aufenthaltsgesetz sind 102 verschiedene Aufenthaltsw Zwecke definiert
→ Vereinfachung nötig
 - Einreise und Aufenthalt sind grundsätzlich verboten, können aber bei Zutreffen bestimmter Bedingungen erlaubt werden

- „Hallescher Entwurf“ schlägt neue Systematik für das Aufenthaltsrecht vor:
Vom Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zur Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt

→ Aufenthalt ist nicht mehr an bestimmten Zweck/bestimmte Bedingungen geknüpft, sondern nur an „Menschsein“

- Einschränkung des Rechts auf Einreise und Aufenthalt bedarf eines Prüfungsverfahrens mit Abwägung von staatlichen und individuellen Interessen

2. Ausblick auf das kommende Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKE)

(Kirstin von Graefe | IQ-Serviceestelle Zuwanderung)

→ Präsentation im Anhang

- Referentenentwurf sowie Stellungnahmen für FKE liegen seit 16. November 2018 vor
- ab 19. Dezember 2018: Beginn Gesetzgebungsverfahren
- FKE soll voraussichtlich im Sommer 2019 verabschiedet werden und zu Beginn 2020 in Kraft treten

- Ziele des FKE:
 - Förderung und Steuerung der Fachkräftezuwanderung entsprechend der Bedarfe der Wirtschaft
 - schnellere Anerkennungsverfahren für ausländische Berufsabschlüsse
 - Steigerung der Effizienz und Transparenz von Verwaltungsverfahren

- mit FKE soll Begriffsvereinfachung umgesetzt werden
 - Wer gilt als Fachkraft?
 - Was umfasst Ausbildung?
 - Umgang mit Sprachkursen?

- Gesetz bietet Überblick über notwendige Unterlagen und Mitwirkungspflichten

- bisher noch nicht klar, wie mit sog. „Nicht-Qualifizierten“ umgegangen wird

- Rechtszustand „Duldung“ bleibt bestehen und weitere Verbesserungen hinsichtlich Arbeitsmarktzugang sind nicht vorgesehen

- Was ist neu?
 - Jobsuche ist auch für Fachkräfte (nicht nur für Akademiker) möglich
 - während Jobsuche ist Probearbeiten im Umfang von 10h/Woche erlaubt

- Was bleibt gleich?
 - nach wie vor müssen bestimmte Dokumente sowie das Erfüllen bestimmter Voraussetzungen vorab vorgelegt werden

Impressionen vom 5. ThAFF-Netzwerkforum





Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung (ThAFF)

Telefon: 0361 5603-532

E-Mail: Anne.Bauer@leg-thueringen.de

Eine neue Systematik Der Hallesche Entwurf zur Neuordnung der Dogmatik des Aufenthaltsrechts

Input im Rahmen des 5. ThAFF Netzwerkforums
Erfurt, 11.12.2018

Robert Nestler
(Forschungsstelle Migrationsrecht MLU Halle & Equal Rights Beyond Borders)



1

Eine neue Systematik

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt → Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt

§ 1 Recht auf Einreise und Aufenthalt

Jeder ausländische Mensch hat das Recht, in das Bundesgebiet einzureisen und sich dort aufzuhalten.

§ 2 Recht auf Erwerbstätigkeit

Das Recht auf Einreise und Aufenthalt umfasst das Recht, im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

2

Eine neue Systematik

Referenzrahmen: Völker- und Europarecht

- Visumpflicht
- Asylrecht
- Blaue Karte u.ä.
- Unionsbürgerstatus
- Freizügigkeit

3

Prüfungsverfahren

1. **Anlass** erforderlich, um die Einschränkung des Rechts auf Einreise (oder Aufenthalt) zu prüfen
2. **Verbot der Einschränkung?**
3. **Interesseabwägung auf sogenannter Tatbestandsebene**
Öffentliches Interesse an Einreiseverweigerung/Aufenthaltsbeendigung
versus
Individuelles Interesse an Einreise/fortgesetztem Aufenthalt
4. **Feinsteuerung** – Ermessensentscheidung, ob
Einreiseverweigerung/Aufenthaltsbeendigung im Einzelfall unverhältnismäßig?
5. **Art der Einschränkung** – Auflagen, Einreiseverbot, zwangsweise Durchsetzung der
Ausreiseverpflichtung u.a.

4

Interessen im Einzelnen

1. Familie
2. Finanzierung
3. Sprachkenntnis
4. Bildung
5. Aufenthaltsdauer
6. Keine ausreichende Bindung zum Herkunftsstaat

Versus

1. Prognose der Begehung von Straftaten
2. Prognose der Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung
3. Prognose des Sozialleistungsbezugs

5

Interessenabwägung

- Abwägungs-, kein Punktesystem
- graduelle Gegenüberstellung von staatlichen und individuellen Interessen
- nicht zwingend korrespondierende Interessen

- Interessen werden typisiert und quantifiziert – Entwurf kennt Interessen 6 (höchstes Interesse) bis 1 (sehr geringes Interesse) und 0 (kein Interesse)
- es können mehrere Einreiseinteressen vorliegen, deshalb werden diese summiert

- Es ist stets *ein* öffentliches Interesse *allen* individuellen Interessen gegenüberzustellen

6

IQ Themenreihe – Workshop W 5 Schulung für Arbeitsmarktakteure

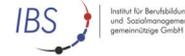
5. ThAFF Netzwerkforum

Erfurt 11.12.2018

IQ Servicestelle Zuwanderung - Kirstin v. Graefe

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit



Gut zu wissen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FKE)

Ziele

- Gezielte an den Bedarfen orientierte Steuerung + Stärkung der **Fachkräfteeinwanderung**
- Entwicklung einer Strategie zur Fachkräfteeinwanderung zusammen mit der Wirtschaft
- Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung
- Effizientere und transparentere Verwaltungsverfahren

Gut zu wissen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FKE)

Wichtige Aspekte I

- Wechsel der Genehmigungsdogmatik (vgl. § 4a FKE-Ent)
- Begriffsvereinfachungen
 - **Fachkraft** mit Berufsausbildung oder mit akademischer Ausbildung
 - Ausbildung umfasst nun berufliche (§ 16 a) und Studium (§ 16 b)
 - Sprachkurse (§ 16 f.)
- z.T. Transparenz der erforderlichen Unterlagen / Mitwirkung (z.B. § 18)
- Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung (§ 18)
- § 18 a FK mit Berufsausbildung § 18 b FK mit akademischer Ausbildung

3

Gut zu wissen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FKE)

Wichtige Aspekte II – Einzelne Berufsgruppen

- Fachkräfte
 - Blaue Karte EU (§ 18 b Abs. 2)
 - Niederlassungserlaubnis nach 4 Jahren (§ 18 c)
 - !! Weiterhin Privilegierungen für einzelne Gruppen
- Studierende und Forschende
 - nahezu alle Regelungen aus der Umsetzung der REST-RL erhalten
- Nicht-Qualifizierte
- Geduldete

4

Gut zu wissen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FKE)

Wichtige Aspekte III – Einzelne Gruppen

- Jobsuche möglich für
 - Akademiker (§ 17)
 - Fachkräfte (§ 20)
- Schutzsuchende
 - Verschiedene Aufenthaltstitel und verschiedene Duldungen
- Familienzusammenführung

5

Praxisbeispiel

Migrationscheck



Ausländische
Interessent



möchte arbeiten als....

- Staatsangehörigkeit ?
- Ist Hochschulabsolvent ?
 - welcher Abschluss
 - welches Gehalt
- Qualifizierte mind. 2jährige Berufsausbildung ?
 - weniger als 2 Jahre Berufsausbildung
 - welche Dokumente zur Berufserfahrung



Arbeitgeber
sucht



6

Diskussion zum Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FKE)

- Was wird sich ändern ?
- Wo erhalten wir Informationen und Materialien ?
- Was ist uns wichtig

7

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement
(IBS) gGmbH

zuwanderung@ibs-thueringen.de

Telefon 0361 – 511500 -10



Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.



Herausgeber:

Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung (ThAFF)
Telefon: 0361 5603-520
E-Mail: thaff@leg-thueringen.de

Postanschrift:

Mainzerhofstraße 12, 99084 Erfurt
Besucheradresse:
Peterstraße 5, 99084 Erfurt

Bildnachweis: LEG Thüringen, © oconner/fotolia.com (Titel)

Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln
des Europäischen Sozialfonds.